



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände

1. Der im Jahr 1911 gegründete Verein trägt den Namen: Sportangler-Verein Köln-Mülheim 1911 e.V. Er hat seinen Sitz in Köln, und ist mit der Nr. 22 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen. Der Gerichtsstand ist Köln.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., dessen Dachverbänden, sowie im Landessportbund NRW.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" gem. Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel verwendet er ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

In diesem Sinne bezweckt er im einzelnen:

- a. die Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, ferner generell den Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Biotop-, Tier- und Artenschutz,
 - b. die Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und des Casting-Sports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder,
 - c. die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im allgemeinen, vornehmlich auf die Vereinsgewässer,
 - d. die Förderung der Vereinsjugend,
 - e. die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Institutionen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können,
 - f. den Erwerb oder die Pacht von Fischereigewässern und den Erwerb von Fischereirechten.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



Satzung des SAV Köln-Mülheim 1911 e.V.

Seite 2 von 15

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Inaktive Mitglieder
 - c. Jugendliche Mitglieder
 - d. Mitglieder auf Probe
 - e. Fördernde Mitglieder
3. Aktive Mitglieder sind die, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und die waidgerechte Angelfischerei oder den Casting-Sport im Verein ausüben. Aktive Mitglieder haben Anwesenheits-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives- und passives Wahlrecht.
4. Inaktive Mitglieder sind die, welche den Fischereierlaubnisschein für die Vereinsgewässer nicht erhalten können oder wollen und den Casting-Sport nicht ausüben. Inaktive Mitglieder haben lediglich Anwesenheits- und Antragsrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Inaktive Mitglieder sind von der Ableistung des Pflichtarbeitseinsatzes, nach §10, befreit.
5. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche. Sie organisieren sich in der Jugendgruppe des Vereines. Die Zahl an Jugendlichen soll 20% der erwachsenen Mitglieder des Vereines nicht überschreiten. Jugendliche Mitglieder haben lediglich Anwesenheitsrecht, können aber beratend gehört werden. Jugendliche Mitglieder sind von der Ableistung des Pflichtarbeitseinsatzes , nach § 10, befreit.



6. Mitglieder auf Probe sind solche, die eine aktive oder inaktive Mitgliedschaft anstreben und befinden sich in einer Probezeit. Diese umfasst die ersten zwölf Monate ihrer Mitgliedschaft. Diese Probezeit soll Zeit geben, sich zu integrieren und herauszufinden ob Verein und Mitglied zueinander passen. Während der Probezeit kann der Vorstand, ohne Angabe von Gründen, die Mitgliedschaft des Mitgliedes auf Probe kündigen. Ebenfalls hat das Mitglied auf Probe das Recht seine Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit, ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Mit Beendigung der Probezeit, erwirbt ein Mitglied auf Probe automatisch die aktive oder inaktive Mitgliedschaft. Mitglieder auf Probe haben lediglich Anwesenheitsrecht, können aber beratend gehört werden. Mitglieder auf Probe, die eine inaktive Mitgliedschaft anstreben, sind von der Ableistung des Pflichtarbeitseinsatzes, nach §10, befreit.
7. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt aber die Mitgliedschaftsrechte i.S. § 9 selbst nicht in Anspruch nimmt. Fördernde Mitglieder haben kein Anwesenheits-, Antrags- und Stimmrecht. Ebenfalls haben sie kein aktives und passives Wahlrecht. Fördernder Mitglieder sind von der Ableistung des Pflichtarbeitseinsatzes, laut § 10 befreit. Fördernde Mitglieder zahlen in der Regel keinen festen Beitrag.
8. Die Mitgliedschaft im SAV Köln-Mülheim 1911 e.V. bedingt gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in den in § 1 Abs. 3 genannten Organisationen

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können, auf Vorschlag des Vorstandes, mit anschließendem Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die gleichzeitig aktives oder inaktives Mitglied sind, sind von der der Beitragszahlung und der Zahlung von Umlagen, nach § 6 befreit. Ehrenmitglieder, welche gleichzeitig Vereinsmitglied sind, genießen alle Rechte Ihrer Mitgliedschaft. Dritte, welche zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, haben lediglich Anwesenheits- und Antragsrecht.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten, der mindestens Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift enthält. Weitere Details und die Beitragszahlung werden im Aufnahmeantrag geregelt. Gleichzeitig ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die Satzung des Vereines, die Datenschutzbestimmungen und die jeweils geltenden Ordnungen des Vereines, z.B. Gewässerordnung etc. anerkannt werden.
2. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlagen und sonstige Forderungen

1. Mit der Aufnahme werden die Aufnahmegebühr, der volle Jahresbeitrag und weitere festgesetzte Beträge sofort fällig.
2. Der Jahresbeitrag muss in einem Betrag bis spätestens 28.02. des Kalenderjahres bezahlt worden sein.
3. Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung. Diese enthält die von der Mitgliederversammlung festgelegte Höhe der Aufnahmegebühr und Staffelung des Jahresbeitrages nach Mitgliedsgruppen. In dieser sind außerdem alle weiteren Beiträge, Umlagen und sonstige Forderungen aufzuführen. Außerdem kann sie weitere Modalitäten zu Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen und sonstigen Forderungen enthalten. Änderungen der Beitragsordnung, betreffend der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages müssen durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
4. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages und der Umlagen befreit!
5. Für den Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder, können auf Vorstandsbeschluss von der Zahlung des Jahresbeitrages und/oder Umlagen befreit werden.



§ 7 Vereinsjugend

1. Der Verein unterstützt die Jugendarbeit gemäß den Satzungszwecken nach § 2. Die Vereinsjugend wird vom Jugendwart und dessen Stellvertretern geführt. Nähere Einzelheiten werden in der Jugendordnung geregelt
2. Der Jugendwart und dessen Stellvertreter erstellen eine Jugendordnung. Die Jugendordnung und jede Änderung muss vom Vorstand genehmigt werden.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied, das ohne hinreichende Begründung, den Jahresbeitrag, Umlagen oder sonstige Forderungen, nicht bis 28.02. des Kalenderjahres bezahlt hat, ist nach einmaliger, erfolgloser Abmahnung ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Ausschluss sowie sein Grund sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied
 - a) gröblich gegen diese Satzung bzw. gegen die fischereilichen Vorschriften (z.B. Landesfischereigesetz, Verbands- oder Vereinsordnungen) oder gegen die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit verstoßen hat oder,
 - b) dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder,
 - c) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitereien gegeben und den Vereinsfrieden nachhaltig gestört oder,
 - d) sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten oder,
 - e) vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen hat.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss sowie sein Grund sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.



Satzung des SAV Köln-Mülheim 1911 e.V.

Seite 6 von 15

6. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand auf folgende Disziplinarmaßnahmen erkennen:
 - a) zeitweilige Entziehung der Mitgliedschaftsrechte oder der Fischereierlaubnis für alle oder bestimmte Vereinsgewässer.
 - b) Zahlung von Geldbußen bis zu einem Höchstsatz, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser wird in der Beitragsordnung festgehalten und gilt als sonstige Forderung.
 - c) Verweis mit oder ohne Auflage.
 - d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
7. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Einlassungsfrist von zwei Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.
8. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss oder eine Disziplinarmaßnahme ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
9. Gegen die Ausschlussentscheidung gem. Abs. 4 steht dem Betroffenen das Recht zu, als mittelbares Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. gemäß §1 g) nach dessen Rechts- und Verfahrensordnung Berufung einzulegen, oder das Schlichtungsverfahren gem. § 26 vorzuschalten.
10. Gegen eine Disziplinarmaßnahme gem. Abs. 6 steht dem Betroffenen das Recht zu, beim Ehrenrat des Vereines Berufung einzulegen.
11. Bis zur Entscheidung über die Berufung über Ausschluss nach Abs. 4 oder Disziplinarmaßnahme nach Abs. 6, ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
12. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages, des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Jahr, indem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
13. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Fischereierlaubnisscheine und alle vom Verein ausgestellten Mitgliedsausweise ohne Vergütung zurückzugeben. Ggf. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.
14. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.



§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder, Mitglieder auf Probe, welche eine aktive Mitgliedschaft anstreben und Jugendliche Mitglieder, sind nach Zahlung des Jahresbeitrages und der entsprechenden Umlagen dazu berechtigt,
 - a) die vereinseigenen und gepachteten Gewässer, im Rahmen der Gewässerordnung waidgerecht zu befischen, soweit die in den Pachtverträgen oder Hegeplänen festgelegte Zahl von Erlaubnisscheinen dies zulässt. Bei der Vergabe von Jahresfischereierlaubnisscheinen nicht berücksichtigte Mitglieder sollen bevorzugtes Anrecht auf den Bezug von Tages-/Wochenfischereierlaubnisscheinen haben. Diese Regelung kann auf den Bezug von Tages-/Wochenfischereierlaubnisscheinen für bestimmte Gewässer beschränkt werden,
 - b) vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände, den Vereinsordnungen entsprechend, zu nutzen,
 - c) die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen.
2. Die inaktiven Mitglieder und Mitglieder auf Probe, welche eine inaktive Mitgliedschaft anstreben, sind nach Zahlung des Jahresbeitrages und der entsprechenden Umlagen dazu berechtigt,
 - a) die vereinseigenen oder vom Verein gepachteten Gewässergrundstücke zu betreten,
 - b) die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen.
3. Die jugendlichen Mitglieder, welche das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nach Zahlung des Jahresbeitrages und der entsprechenden Umlagen dazu berechtigt,
 - a) ein aktives Mitglied oder ein Mitglied auf Probe, welches eine aktive Mitgliedschaft anstrebt, bei der Ausübung des Fischfanges, laut Runderlass des MLUNV vom 16.03.2010, zu unterstützen (Auswerfen der Angel und Drill unter Aufsicht des Mitgliedes).
Tierschutzrechtliche Handlungen (Abhaken und Töten) dürfen nicht vorgenommen werden.
Diese obliegen dem Fischereischein innehabenden Mitglied,
 - b) die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen



Satzung des SAV Köln-Mülheim 1911 e.V.

Seite 8 von 15

-
4. Die jugendlichen Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, keine Sportfischerprüfung abgelegt und Inhaber eines gültigen Jugendfischereischeines sind, sind nach Zahlung des Jahresbeitrages und der entsprechenden Umlagen dazu berechtigt,
 - a) die vereinseigenen und gepachteten Gewässer, im Rahmen der Gewässerordnung waidgerecht zu befischen, sofern ein erwachsener Fischereischeininhaber sie begleitet und beaufsichtigt, oder der Jugendgruppenleiter und/oder dessen Stellvertreter anwesend sind und sie beaufsichtigt, soweit die in den Pachtverträgen oder Hegeplänen festgelegte Zahl von Erlaubnisscheinen dies zulässt,
 - b) vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände, den Vereinsordnungen entsprechend, zu nutzen, sofern ein aktives Mitglied sie dabei beaufsichtigt oder der Jugendgruppenleiter und/oder seine Stellvertreter sie dabei beaufsichtigt,
 - c) die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen.
 5. Die jugendlichen Mitglieder, welche das 14. bis 17. Lebensjahr vollendet, die Sportfischerprüfung abgelegt und Inhaber eines gültigen Fischereischeines sind, sind nach Zahlung des Jahresbeitrages und der entsprechenden Umlagen dazu berechtigt,
 - a) die vereinseigenen und gepachteten Gewässer, im Rahmen der Gewässerordnung waidgerecht zu befischen, soweit die in den Pachtverträgen oder Hegeplänen festgelegte Zahl von Erlaubnisscheinen dies zulässt. Bei der Vergabe von Jahresfischereierlaubnisscheinen nicht berücksichtigte Mitglieder sollen bevorzugtes Anrecht auf den Bezug von noch verfügbaren Tages-/Wochenfischereierlaubnisscheinen haben,
 - b) vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände, den Vereinsordnungen entsprechend, zu nutzen, sofern ein aktives Mitglied sie dabei beaufsichtigt oder der Jugendgruppenleiter und/oder seine Stellvertreter sie dabei beaufsichtigt ,
 - c) die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen.
 6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen der Ihnen beim Eintritt ausgehändigten Satzung und Ordnungen anzuerkennen,
 - b) Zweck und Aufgaben des Vereines zu erfüllen und zu fördern,
 - c) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bedingungen auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - d) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern gegenüber, auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen Folge zu leisten,



Satzung des SAV Köln-Mülheim 1911 e.V.

Seite 9 von 15

- e) begründete Stundungs- oder Erlassgesuche für Beiträge oder Umlagen etc., für das folgende Geschäftsjahr rechtzeitig beim Vorstand, spätestens jedoch bis zum 30.11. des Geschäftsjahres einzureichen, welches dem Geschäftsjahr, für das das Gesuch gestellt wird, vorausgeht,
 - f) Fischerei-, Fischereierlaubnisschein, Gewässerordnung und Sportfischerpass bei der Ausübung der Angelfischerei mitzuführen.
7. Die Mitgliedsrechte ruhen, falls fällige Beiträge, Umlagen oder sonstige Verpflichtungen nicht durch Quittungen oder sonstige Zahlungsbelege nachgewiesen werden, bis zu deren vollständigen Begleichung oder Ausschluss nach §8 Abs. 3 dieser Satzung.
 8. Die Mitglieder sind gehalten am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereines, regelmäßig teilzunehmen.
 9. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 10. Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei und die Beziehungen der einzelnen Mitglieder und Mitgliedergruppen untereinander und im Verhältnis zum Verein werden durch vereinsinterne Ordnungen, welche keinen Satzungscharakter haben, geregelt. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind für jedes Vereinsmitglied bindend.

§ 10 Pflichtarbeitseinsatz

1. Mitglieder die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, nach näherer Weisung des Vorstandes oder einer vom Vorstand beauftragten Person, jährlich eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Zustände an den Vereinsgewässern und dem Vereinseigentum (Stege, Bote etc.) abzuleisten. Die Anzahl der von jedem Mitglied zu leistenden Arbeitsstunden wird in der Vereinsordnung festgehalten. Die Arbeitsstunden sind eine Bringschuld des jeweiligen Mitgliedes.
2. Der Vorstand gibt einmal jährlich, für das Folgejahr, die Termine zur Ableistung bekannt.
Der 1. Gewässerwart kann zusätzliche Termine anberaumen. Außerordentliche Termine, für Mitglieder, welche an allen offiziellen Terminen verhindert sind, können mit dem 1. Gewässerwart abgesprochen werden. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Gewährung von außerordentlichen Terminen zur Ableistung des Pflichtarbeitseinsatzes.
3. Im Falle der Nichtableistung wird ein von der Mitgliederversammlung festgelegtes Ersatzgeld je Arbeitsstunde fällig. Dieses stellt eine sonstige Forderung im Sinne des § 6 dar.
4. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder und alle weiteren ehrenamtlich tätigen Amtsträger sind von der Ableistung der Pflichtarbeitsstunden befreit.



§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. Sie ist zuständig für Änderungen der Satzung, sowie für die Ernennung der Ehrenmitglieder, welche vom Vorstand vorgeschlagen werden.
3. Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, differenziert nach den Mitgliedergruppen und die Höhe des Ersatzgeldes für nichtgeleistete Arbeitsstunden, so wie die Anzahl der zu leistenden Pflichtarbeitsstunden, nach §10.
4. Die Mitgliederversammlung wählt in Einzelakten die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ehrenrates (dürfen nicht dem Vorstand angehören), die Kassenprüfer (dürfen nicht dem Vorstand angehören) und deren Vertreter (dürfen nicht dem Vorstand angehören).
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsvoranschlag. Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer, sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Sie entlastet den Kassierer und den Vorstand und ist befugt, mit 3/4-Mehrheit den Vorstand, oder einzelne seiner Mitglieder abzurufen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied, den Vorstand und die übrigen Amtsinhaber, ausgenommen den Ehrenrat, bei der Ausübung seiner Aufgabe bindend.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform, die den Mitgliedern 3 Wochen vorher zugehen soll, einberufen. Hierzu sind auch moderne Kommunikationsformen zulässig. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu geben.



3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus besonderem Anlass einberufen werden.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.
5. Abs. 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Vorstand verfasst eine Versammlungsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
4. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. der (noch) anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen wenn mindestens 1/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als gültige Stimmen gewertet.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und mind. 10 Jahre aufzubewahren. Dieses Protokoll soll mindestens die getroffenen Beschlüsse enthalten.

§ 15 Tagesordnung

1. Jedes volljährige Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand, durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle die Erweiterung der Tagesordnung um weitere, vereinsbezogene Angelegenheiten beantragen.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.



Satzung des SAV Köln-Mülheim 1911 e.V.

Seite 12 von 15

3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereines können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand gibt sich hierfür eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Befugnisse festgelegt sind.
3. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Geschäftsführer und dem 1. Schriftführer. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden, des Kassierers, des Geschäftsführers und des Schriftführers wird im Innenverhältnis allerdings auf die Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
5. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den unter Abs. 4 genannten Amtsinhabern, der 2. Kassierer, der 2. Schriftführer, der Jugendgruppenleiter und dessen zwei Vertreter, sowie bis zu fünf Gewässerwarte und bis zu fünf Beisitzer an.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Ein Vorstandsmitglied darf hierbei nicht zwei Ämter des geschäftsführenden Vorstandes bekleiden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.



§ 17 Weitere Ämter

1. Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, prüfen jährlich einmal, spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung, sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht festzuhalten und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegebenenfalls ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes vorzuschlagen.
2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Ehrenrat, dessen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören, hat die Aufgabe vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder mit dem Vorstand, bzw. einzelnen Vorstandsmitgliedern mediativ beizulegen. Der Ehrenrat entscheidet außerdem über die Berufung bezüglich der vom Vorstand beschlossener Disziplinarmaßnahmen.
3. Der Vorstand bestimmt mindestens zwei Fischereiaufseher, die im wesentlichen die Gewässerwarte bei Ihren Kontrolltätigkeiten unterstützen. Sie können zu Vorstandssitzungen zugelassen werden, haben jedoch weder Antrags- noch Stimmrecht.
4. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, mit Aufgaben betrauen, die dem Zweck des Vereines dienlich oder zur Gewährleistung der Geschäftsfähigkeit des Vereines nötig sind. Diese Mitglieder üben diese Aufgaben ehrenamtlich aus.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 19 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

1. Die Satzung so wie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer 3/4-Mehrheit aufgehoben oder geändert werden. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereines.
2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.



Satzung des SAV Köln-Mülheim 1911 e.V.

Seite 14 von 15

3. Bei Auflösung des Vereines, bzw. dem Entzug seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall aller seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung (insbesondere für die Angelfischerei) zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



Satzung des SAV Köln-Mülheim 1911 e.V.

Seite 15 von 15

§ 21 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereines erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.05.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen des Vereines treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.